



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. April 2015

Nummer 17

Inhalt

124	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Finkenber vom 21. April 2015	Seite 195
125	Zweihundertzweiundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. März 2015	Seite 197
126	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ Stadt Köln Stadtteil Müngersdorf vom 21. April 2015	Seite 198
127	1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 vom 25. November 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 30. März 2015	Seite 202
128	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim	Seite 203
129	Widmung der Moldaustraße in Köln-Worringen	Seite 205
130	Öffentliche Ausschreibung nach VOF Schule Merianstraße 11-15 – Leistungen der Objektplanung 2015-0614-2	Seite 205

124 Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Finkenber vom 21. April 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsge- bietes Finkenber

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Finkenber vom 01.08.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 39 vom 14.08.2000, Nr. 299, S. 312 - 316) wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs.1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Ver-

letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.04.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

125 Zweihundertzweiundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. März 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Maastrichter Straße (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt

von Hohenzollernring
bis Brüsseler Platz

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen sowie Anpflanzen eines Straßenbaums.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Brunhildplatz / Balmungweg (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt

von Neue Kempener Straße
bis Neue Kempener Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

3. Johann-Classen-Straße (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt

von Eythstraße
bis Dieselstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Johann-Classen-Straße (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt

von Feldstraße
bis Buchforststraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 188. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.07.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 330) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 8 Maastrichter Straße (Stadtbezirk 1)

wird ersatzlos gestrichen

§ 3

Die 207. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.08.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 766, 2011, S. 1170) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1 Maastrichter Straße (Stadtbezirk 1)

wird ersatzlos gestrichen

§ 4

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 2 bis 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.02.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Guido Kahlen
Stadtdirektor

126 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ Stadt Köln Stadtteil Müngersdorf vom 21. April 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 aufgrund der §§ 42 a Abs. 2 und 42 d des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden Fassung - für den Stadtteil Müngersdorf im Stadtgebiet der Stadt Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Bereich wird als Naturdenkmal ausgewiesen.
- (2) Es handelt sich bei diesem Naturdenkmal um eine Terrassenkante an der deutlich wird, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit und der Weichsel-Kaltzeit eingetieft hat. Die Hangkante ist im bebauten Stadtgebiet die vermutlich besterhaltene Struktur dieser Art. Bislang sind hier nur geringfügige bauliche Eingriffe zu verzeichnen. In den vergangenen Jahren wurden weitere Eingriffe geplant, mit zum Teil massiven Eingriffen in die Hangkante.

- (3) Unter geomorphologischen Gesichtspunkten ist der Fortbestand des gesamten Steilhangbereiches durch die intensive Nutzung bis an die Hangoberkante gefährdet. Vor allem tiefgründige bauliche Eingriffe in die Deckschichten oder auch in die Schotterlagen der Mittelterrasse stellen eine Gefährdung der Mittelterrassenkante dar. Um weitere destabilisierende Eingriffe zu verhindern, ist oberhalb der Hangkante ebenfalls ein Bereich zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich.
- (4) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“. Im Geotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Hangkante die Bezeichnung GK-5007-003.

§ 2

Abgrenzung des Schutzbereichs

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Köln in der Gemarkung Müngersdorf Teile der Flur 77. Der Bereich umfasst die Westböschung entlang des Alten Militärrings in Köln-Müngersdorf. Im Süden endet die Böschung an der Straßenkreuzung Alter Militärring / Wendelinstraße (Koordinaten R 25 61820 H 56 45472), im Norden am nördlichen Ende des Hausgrundstücks „Am Gibbelsberg 5“ (R 25 61520 H 56 45969). Im Osten wird der Bereich begrenzt durch den Böschungsfuß entlang der Straße „Alter Militärring“, im Westen durch den Übergang auf das Terrassenkanten-niveau sowie eines daran angrenzenden Schutzstreifens von bis zu ca. dreiundzwanzig Metern.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturdenkmals sind in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) schattiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2 (Stadthaus Deutz), 50679 Köln, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Bereichs

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- (a) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

Die Böschung im betroffenen Bereich ist Teil der Terrassenkante der unteren Mittelterrasse, die hier steil gegen die östlich angrenzende Niederterrasse des Rheins abbricht. Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse lässt deutlich werden, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit vor ca. 200.000 Jahren (Untere Mittelterrasse) und der Weichsel-Kaltzeit vor ca. 75.000 Jahren (Niederterrasse) eingetieft hat. Gemäß der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ stellt die Terrassenkante einen schützenswerten Geotop dar.

- (b) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Seltenheit

Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse stellt im bebauten Stadtgebiet Kölns vermutlich die besterhaltene Struktur dieser Art dar, an der bislang nur in einem Teilbereich bauliche Eingriffe zu verzeichnen sind.

- (c) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Eigenart.

Die Terrassenkante ist durch einen markanten Übergang von der Niederterrasse zur Mittelterrasse gekennzeichnet und weist eine besondere Morphologie auf. Der betroffene Bereich stellt in dem dicht bebauten Gebiet durch seine artenreichen Gehölz- und Saumgesellschaften mit teilweise naturnahem Waldcharakter im ehemaligen Prallhangbereich ein besonders gliederndes und belebendes Grünelement dar.

§ 4 Verbote

- (1) In dem unter Schutz gestelltem Bereich sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Bereichs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.
- (2) In dem flächigen Naturdenkmal ist es insbesondere verboten:
 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Als Beschädigungen gelten auch die Verletzungen des Wurzelwerks von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen. Als Pflanzen gelten gemäß § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz auch Flechten und Pilze.
 2. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, die nicht dem Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechen.
 3. Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, mobile Werbeanlagen sowie Einfriedungen aller Art.
 4. Straßen, Wege, Einfahrten, Zuwegungen aller Art zu angrenzenden Grundstücken, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, anzulegen, anderweitig zu verändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen.
 5. Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Verfestigungen, Bohrungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.
 7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

8. Feuer zu entzünden, zu unterhalten, zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von Feuerwerken,
9. das Zelten oder Nächtigen,
10. Gewässer (einschließlich Teiche) neu anzulegen oder zu verändern,
11. feste oder flüssige Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (insbesondere Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische und mineralische Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle), zu verwenden oder zu lagern. Ferner ist verboten, Abfälle zu behandeln, zu lagern oder sich dieser Abfälle zu entledigen.
12. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern.

§ 5 Gebote sowie Anzeige- und Duldungspflichten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Naturdenkmals zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben die Kenntlichmachung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisschilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, und zusätzliche Schilder, die auf die wesentlichen Verbote hinweisen, zu dulden.
3. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der unter Schutz gestellten Flächen haben folgende Tatbestände auf dem eigenen Grundstück unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, zu melden: Risse am Gebäude und im Boden, Absackungen und Rutschungen des Bodens, festgestellte Undichtigkeiten im Bereich des Hausanschlusses, Bäume, die absterbende Äste aufweisen, Bäume mit erkennbarem Schiefstand und Bäume, deren Stammneigung sich augenscheinlich verändert hat.
4. Für den Schutzbereich, der nicht der privaten Nutzung zu zurechnen ist, ist für die Bäume, Sträucher und sonstigen Pflanzen von dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sowie Untere Landschaftsbehörde, ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten oder erarbeiten zu lassen und umzusetzen.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger

ger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie bei akuter Gefährdung notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;

2. die Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung rechtmäßiger Anlagen und Wege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, soweit die genannten Maßnahmen vorher dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angezeigt worden sind und diese den Maßnahmen innerhalb von vier Wochen nicht widersprochen hat;
3. Aufstockungen von Gebäuden auf den bestehenden Grundmauern, Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die Montage von Solaranlagen auf dem Dach oder an der Fassade sowie die Änderung oder Rekonstruktion der Fassade (z. Bsp. Wärmedämmung), sofern keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und bei vorheriger Anzeige an den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, und die Untere Landschaftsbehörde innerhalb von vier Wochen diesen Maßnahmen nicht widersprochen hat;
4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen und Sträuchern, soweit die genannten Maßnahmen vorher dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angezeigt worden sind und diese den Maßnahmen innerhalb von vier Wochen nicht widersprochen hat;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes;
7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung der Hausgärten; die in § 4 Nrn. 1, 2, 8, 9 und 11 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme der Beseitigung, mutwilligen Beschädigung oder Trennen von Teilen von Bäumen gelten als bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hausgärten;
8. die Neuanlage oder Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art auf öffentlichen Verkehrswegen, soweit diese mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, vorher abgestimmt wurden;
9. die vom Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, angeordneten oder genehmigten sonstigen Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
10. gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.

§ 7

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die der Baumschutzsatzung, bleiben unberührt.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, von den gesetzlichen Ge- und Verboten und den Verboten des § 4 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichtung gem. § 5 Nr. 3 dieser Verordnung verstößt.
3. Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Ergänzend zu den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und 5 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

§ 11

In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

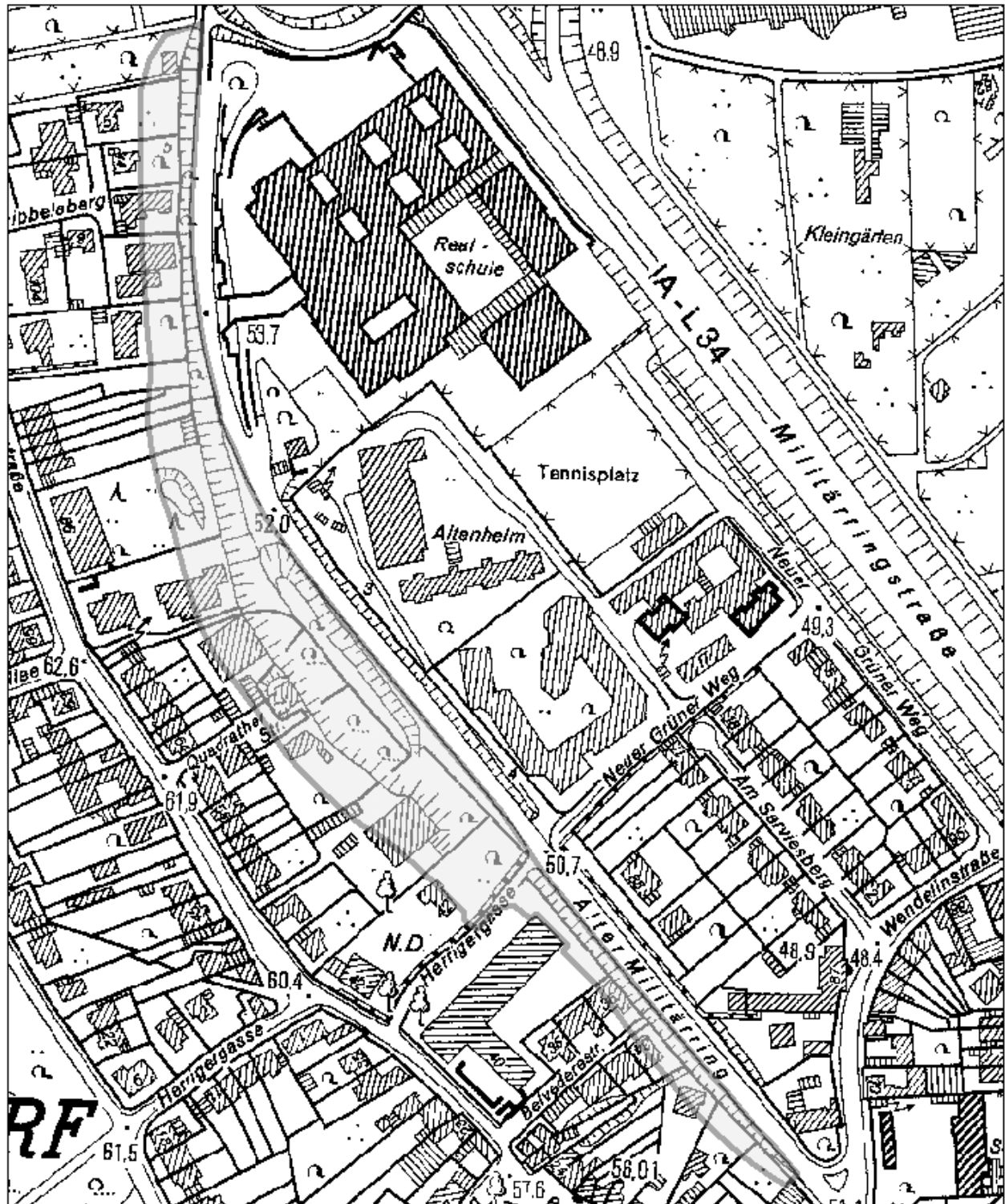
1. Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Stadt Köln

als untere Landschaftsbehörde

Anlage 1

Entwurf Abgrenzung Schutzgebietsausweisung



0 50 100
|-----| Meter



Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 a Absatz 4 LG hingewiesen.

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) die ordnungsgemäße Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21.04.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

127 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 vom 25. November 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 30. März 2015

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 50 vom 03.12.2014) wird wie folgt geändert:

- (1) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 29.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015, dem 08.11.2015 und am Sonntag dem 06.12.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag dem 27.09.2015 und am Sonntag dem 29.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Chorweiler dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.06.2015, am Sonntag dem 27.09.2015 und am Sonntag dem 29.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Höhenhaus dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015 und am Sonntag dem 06.12.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Neustadt-Süd gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien: Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz– endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Die Sonderöffnungszeit für den Stadtteil Sülz/Klettenberg gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien: Berrenrather Str. – Lotharstr. – Luxemburger Str. – Gerolsteiner Str.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Longerich gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien: Longericher Hauptstr. ab Kriegerplatz bis Höhe Grundschule-Grethenstr. bis Militärringstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Für den Stadtteil Chorweiler gelten die Sonderöffnungszeiten innerhalb der in der 1. Ordnungsbehördlichen Verord-

nung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim genannten Grenzlinien.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Kalk gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:
Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse – Walter-Pauli-Ring – Straße des 17. Juni

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Höhenhaus gelten für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:
Im Weidenbruch (einschließlich des Bereichs 100 m links der Fahrbahn) beginnend Berliner Straße – Thuleweg – S-Bahnlinie – Bundesautobahn A 3

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Stadt Köln
als örtliche
Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Guido Kahlen
Stadtdirektor

128 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernats für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat eine private Projektentwicklungsgesellschaft für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Das rund 4 Hektar große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mülheim und wird im Osten durch die Schanzenstraße, im Westen durch einen Grünstreifen entlang der Straßenbahntrasse, im Norden durch die neue Verbindungsstraße zwischen der Schanzenstraße und der Von-Sparr-Straße sowie im Süden durch ein nachbarliches Grundstück an der Keupstraße begrenzt.

Im Hinblick eines konkreten Ansiedlungsinteresses eines Versicherungskonzerns und eines Hotelbetreibers beabsichtigt die Grundstückseigentümerin auf den seit Jahren brachliegenden Flächen ein neues Büro- und Gewerbequartier zu entwickeln. Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung vor, die mit zwei-, sechs- und zehngeschossigen Gebäuden und platzartigen Eingangssituationen Bezug auf den Straßenraum der Schanzenstraße sowie die gegenüberliegende prägnante Bestandsbebauung nimmt.

Die städtebaulichen Planungskonzepte werden am Mittwoch, den 6. Mai 2015, um 19:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Gebäudes „E-Werk“, Schanzenstraße 37, 51063 Köln öffentlich vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-30146, Frau Wegmann, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Mittwoch, den 13. Mai 2015 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein:

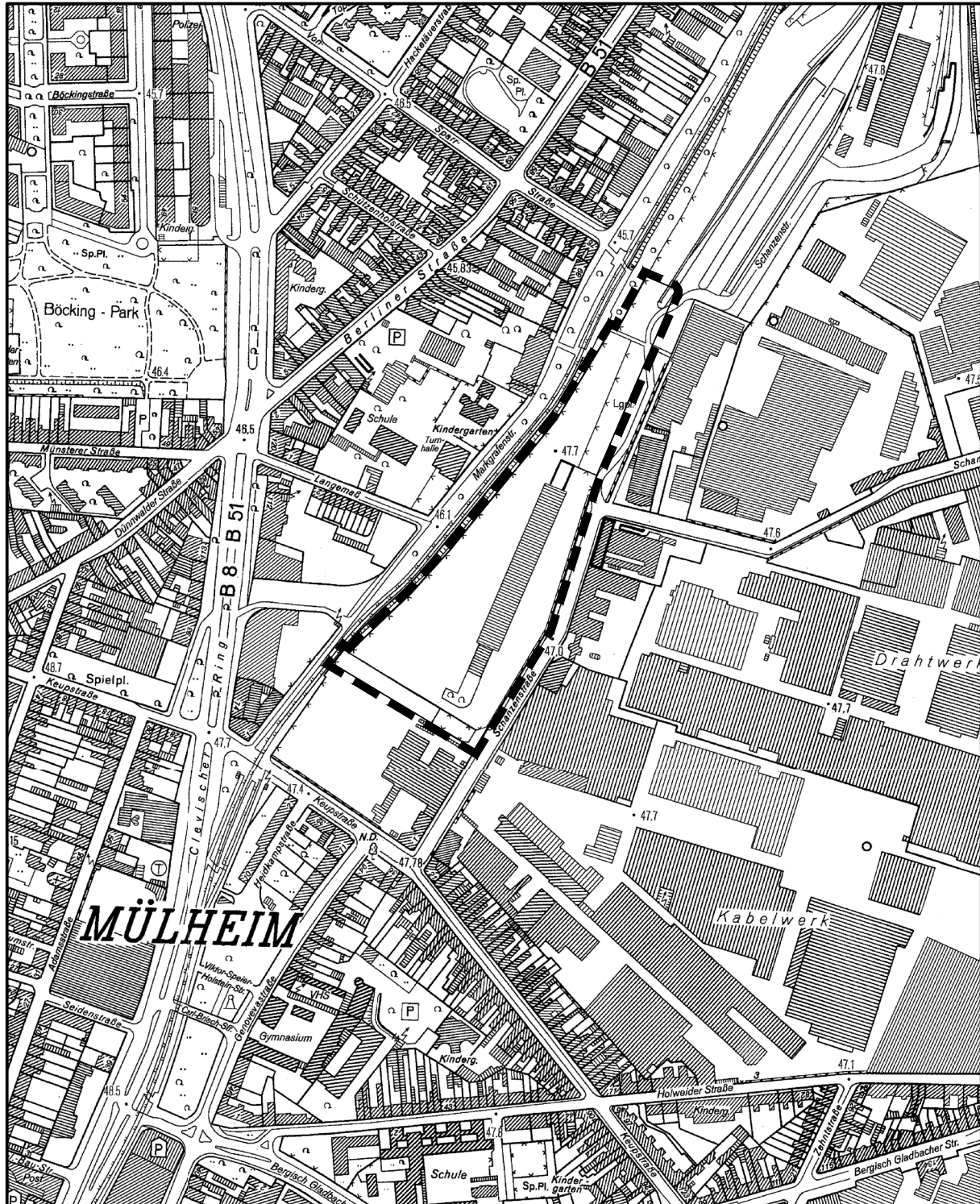
Herr Norbert Fuchs
Bürgermeister des
Stadtbezirks Mülheim



Stadtplanungsamt

Anlage 1

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ehemaliger Güterbahnhof" in Köln - Mülheim



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

129 Widmung der Moldaustraße in Köln-Worringen

Die Widmung der Moldaustraße, die von der Elbeallee gegenüber der Hausnummer 11 abgeht und am Wendehammer in Höhe Hausnummer 25 endet (Gemarkung Worringen, Flur 46, Flurstücke 1004 und 1005), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung sowie die Wegeverbindung, die am Wendehammer neben Hausnummer 27 beginnt und nach ca. 90 Metern neben der Hausnummer 7 des Weserplatzes endet (Gemarkung Worringen, Flur 46, Flurstücke 1003 und Teilstück aus Flurstück 1002) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-29165) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

130 Öffentliche Ausschreibung nach VOF Schule Merianstraße 11-15 – Leistungen der Objektplanung 2015-0614-2

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer:2015-0614-2

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren VOF

Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle
VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe

bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Die Heinrich-Böll-Gesamtschule ist in einem bauzeitalertypischen Gebäude der 70er Jahre untergebracht. Das Gebäude ist sehr kompakt gebaut. Die Kern-Abmessungen betragen 188,0 m x 44,0 m. Die Schule wurde zum Schuljahr 1975/76 eingeweiht und war für über 3.100 Schüler konzipiert. Die Heinrich-Böll-Gesamtschule soll nach fast 40 Jahren Betriebszeit bei einer derzeitigen Auslastung von circa 1650 Schülern in den kommenden Jahren saniert werden. Es handelt sich um eine achtzügige Gesamtschule mit zwei Dreifach- Sporthallen in einem separaten Gebäude. Das Gebäude mit den Sporthallen misst circa 80,0 m x 46,0 m. Das Schulgebäude verfügt über eine Bruttogrundfläche von circa 31.700 m², die zu betrachtende Bruttogrundfläche der Sporthalle umfasst circa 5.100 m². Das Schulgebäude ist als 3-geschossiger Gebäudekomplex in einer Hanglage erbaut worden. Die Haupteinschließung erfolgt über das Erdgeschoss. Hier befinden sich auch die Verwaltung und die Gemeinschaftsräume der Ganztageseinrichtung. Die Klassenräume liegen vorwiegend im Obergeschoss und die Fachräume im Untergeschoss. Die Sporthallen stehen als freistehendes Gebäude neben der Schule. Die Schüler gehen aus dem Untergeschoss Schule in das Erdgeschoss der Sporthallen. Seit der Erbauung wurden nur die notwendigen baulichen oder anlagentechnischen Veränderungen vorgenommen. In den letzten Jahren ist ein hoher Handlungsbedarf entstanden, dem durch Erneuerungen und Reparaturen in Einzelmaßnahmen begegnet wurde. Die Gesamtschule soll in mehreren Abschnitten einer Generalinstandsetzung unterzogen werden. Hierfür ist der Neubau einer Containeranlage als Ausweichgebäude für die Schüler vorgesehen. Die Generalinstandsetzung erstreckt sich auf alle Bauteile und Baustoffe. Die Generalsanierung wird in Teilschritten während des laufenden Schulbetriebes mit vorübergehender Auslagerung der jeweils betroffenen Klassen in Containern über circa 5 Jahre durchgeführt. Das Bauvorhaben soll alle Anforderungen an ein modernes, nachhaltig gestaltetes Schulgebäude erfüllen. Hinsichtlich der Realisierung sind folgende Punkte von besonderer Relevanz: - Durch Sanierungsmaßnahmen soll die Lebensdauer des Gebäudes um 20 Jahre verlängert werden, ohne weiteren Investitionsbedarf, dazu gehört eine nachhaltige und effiziente Energienutzung; das Sanierungskonzept wird bei Planungsaufnahme zur Verfügung gestellt. - Bauliche Anpassung an die veränderten Nutzeranforderungen - Erfüllung der gestiegenen Sicherheitsanforderungen und der Anforderungen an die Barrierefreiheit - Berücksichtigung der Anforderungen an die Innenraumhygiene bei der technischen Ausstattung und der Materialauswahl - Nachhaltigkeit: Die Anwendung der vom Rat der Stadt Köln festgelegten Standards, die über die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) hinaus gehen, gilt nicht als generelle Vorgabe, sondern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Folgekosten zu entscheiden. Die in den Energieleitlinien der Stadt Köln festgelegten Anforderungen für öffentliche Bauten sind zu erfüllen. Die gesetzlichen Vorgaben sind, in jedem Fall, einzuhalten. Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen. - Kosteneffizienz: Sicherstellung der

oben genannten Anforderungen bei gleichzeitig minimierten Investitionskosten. Die Nettobaukosten der Gesamtmaßnahme betragen circa 46,7 Millionen Euro. Davon betragen die geschätzten Gesamtkosten der KGR 300, Kostengruppe Bauwerk – Baukonstruktionen, voraussichtlich circa 22,4 Millionen Euro und die geschätzten Gesamtkosten der KGR 400, Kostengruppe Bauwerk – technische Anlagen, voraussichtlich circa 10,6 Millionen Euro (netto), gegliedert entsprechend der DIN 276-1, 2008-12. Beabsichtigt ist die stufenweise Beauftragung aller Planungsleistungen für die Leistungen der Objektplanung nach § 34 HOAI 2013, zunächst die Leistungen der Leistungsphasen 1 – 3. Anschließend wird der Rat der Stadt Köln über die Weiterplanung entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Optionen: ja Beauftragung der Leistungsphasen 4 bis 6, teilweise 7, 8 bis 9, für Objektplanung gemäß § 34 HOAI 2013

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 60 Monate

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: siehe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.
- das der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- das alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht mit dem Teilnahmeantrag eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bietergemeinschaft zwingend ausgeschlossen.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die in den Teilnahmebedingungen geforderten Angaben und Unterlagen vorzulegen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

- Die örtliche Präsenz in Köln während der Planungs- und Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.
- Die Maßnahmen sind bei laufendem Schulbetrieb in Teilabschnitten über circa 5 Jahre durchzuführen, wenn der Weiterplanungsbeschluss erfolgt.
- Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.
- Ein personeller Wechsel in der Bauleitung ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.
- Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

- Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bietern sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- bzw. Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der unter Anhang A (Sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt als PDF oder in Papierform angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich.

Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)

- Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF
- Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-g VOF gegen ihn vorliegen
- Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF

- Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat gemäß § 4 (9) VOF (Abgabe sämtlicher Nachweise mit dem Teilnahmeantrag) – Die Nachweise sind in deutscher Sprache beizubringen.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, gemäß § 5 (4) VOF
- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2012, 2013, 2014, gemäß § 5 (4) VOF
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 000 000 Euro für Personen- und in Höhe von 3 000 000 Euro für Sach- und sonstige Schäden

Mindestanforderung ist die Erklärung, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden (Abgabe sämtlicher Nachweise (in deutscher Sprache) mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

- 1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF.

Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurin-

nen, (Büroinhaber /-inhaberin und/ oder festangestellter Beschäftigter/ Beschäftigte) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweist. Der Nachweis der Eintragung (von mindestens einem projektverantwortlichen Architekten / -Architektin) bei einer Architektenkammer ist zu erbringen.

2) Nachweis von drei geplanten und fertig gestellten Projekten (Als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme) in vergleichbarer Aufgabenstellung, hier: drei Bestandssanierungen / Generalinstandsetzungen (Neubauten und/oder Erweiterungsbauten werden nicht anerkannt) nach § 5 (5)b VOF.

Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Fertigstellung der Projekte nicht vor dem Jahr 2008 erfolgt sein. (Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2008 bis einschließlich Januar 2015).

Die drei Referenzprojekte müssen jeweils eine Größenordnung von mindestens 5 Millionen Euro (netto) für die Bauwerkskosten Baukonstruktionen und Technische Gebäudeausrüstung (Kostengruppe 300 und 400) nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kosten) aufweisen.

Davon muss mindestens ein Projekt für einen öffentlichen Auftraggebers erbracht worden sein.

Mindestens ein Referenzprojekt muss ein Bildungsbau / eine Schule sein.

Je Referenzprojekt muss die vollständige Bearbeitung mindestens der Leistungsphasen 2 bis 6, teilweise 7, sowie die vollständige Bearbeitung der Leistungsphase 8, gemäß HOAI in der zu der Zeit gültigen Fassung, oder gleichwertigen landesspezifischen Leistungen, nachgewiesen werden, entsprechend der in der Auftragsbeschreibung genannten Leistungsphasen (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung)).

Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen.

Als vergleichbare Projekte werden Projekte ab der Honorarzone III anerkannt.

Der Bewerber muss die einzelnen Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektumfang / Kosten, und Angabe der vollständig bearbeiteten Leistungsphasen sowie der Honorarzone.

Bewerben sich Bietergemeinschaften, so können drei gemeinsam bearbeitete Referenzprojekte entsprechend der geforderten Kriterien nachgewiesen werden.

Mindestens ein Referenzprojekt von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ist gefordert. In der Summe gilt es, den Nachweis entsprechend der Kriterien unter „Technische Leistungsfähigkeit“ zu erbringen. Somit sind gegebenenfalls mehr als drei Referenzprojekte nachzuweisen, wenn von einem Mitglied der Bietergemeinschaft nur ein Teil der geforderten Leistungen erbracht wurde. So sind die verbleibenden Leistungsphasen bei einem anderen Projekt von einem anderen Mitglied der Bietergemeinschaft nachzuweisen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise mit dem Bewerbungsbogen

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur (Architektur) berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die

der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist.

Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).
2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung: maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl
3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 15 Millionen Euro (netto) für die Kosten der Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe), insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 15 Millionen EUR (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 5 Millionen Euro (netto),gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).
4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Gebäuden für einen öffentlichen Auftraggeber (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).
5. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Bildungsbauten / Schulen (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).
6. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte, die bei laufendem Betrieb durchgeführt wurden. (5 Punkte für ein Projekt, 10 Punkte für zwei Projekte und 15 Punkte für drei Projekte).
7. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit dem Nachweis der erbrachten Leistungsphase 1. (2 Punkte für ein Projekt, 4 Punkte für zwei Projekte und 6 Punkte für drei Projekte).
8. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit dem Nachweis der erbrachten oder noch laufenden Bearbeitung der Leistungsphase 9 (2 Punkte für ein Projekt, 4 Punkte für zwei Projekte, 6 Punkte für drei Projekte). Maximal sind 77 Punkte erreichbar. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3
Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

x das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

1. Darstellung Abwicklung des Projektes/Herangehensweise
 - 1.1. Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten
 - 1.2. Zusammenarbeit / Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten / Fachplanern.
 - 1.3. Darstellung der Bauleitertätigkeiten / Bauüberwachung / Präsenz vor Ort

Gewichtung:

zu 1.: maximal 30 Punkte (maximal 3 x je 10 Punkte) (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte, teilweise überzeugend: 6 Punkte , nachvollziehbar: 8 Punkte, überzeugend: 10 Punkte)

2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings Terminalsicherung, Nachtragsabwehr und Bewältigung von Leistungsstörungen

zu 2.: maximal 15 Punkte (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte , teilweise überzeugend: 7,5 Punkte, nachvollziehbar :10 Punkte , überzeugend: 15 Punkte)

3. Darstellung des Umgangs mit der bestehenden Bausubstanz, am Beispiel einer durchgeführten Sanierungsmaßnahme.

zu 3.: maximal 15 Punkte (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte , teilweise überzeugend: 7,5 Punkte , nachvollziehbar : 10 Punkte, überzeugend: 15 Punkte)

4. Darstellung der planerischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Baus aus den 1970er Jahren.

zu 4.: maximal 10 Punkte (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte , teilweise überzeugend: 6 Punkte , nachvollziehbar : 8 Punkte, überzeugend: 10 Punkte)

5. Honorarvertrag:

Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.

Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und gegebenenfalls erforderliche Besondere Leistungen zu ergänzen.

Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.

Zwei Handouts zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind jedoch erforderlich.

Gewichtung:

zu 5.: maximal 30 Punkte

(günstigstes Angebot: 30 Punkte, bei höherem Angebot anteilige Punktereduzierung im Verhältnis – linear)

Maximal sind 100 Punkte erreichbar

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist

Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen 18.05.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge 26.05.2015 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
- innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss
- Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

16.04.2015

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

04.05.2015	Bauausschuss und Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17:00 Uhr
05.05.2015	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14:00 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 17:00 Uhr Gesundheitssausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17:00 Uhr
06.05.2015	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum Nr. 1.18 15.00 Uhr
07.05.2015	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15:00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.